

Lohndumping vermeiden



Die Unterentlohnung von MitarbeiterInnen kann hohe Geldstrafen nach sich ziehen. Diese sind im Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) geregelt. Ziel dieser Bestimmung ist,

dass in Österreich tätige MitarbeiterInnen von inländischen als auch von ausländischen Arbeitgebern das ihnen nach den österreichischen Vorschriften zustehende Entgelt erhalten. Wird bei einer Lohnabgabenprüfung eine Unterentlohnung festgestellt, kann dies hohe Zahlungen verursachen: Nachzahlungen der Löhne und Lohnnebenkosten für den Prüfungszeitraum (5 Jahre), Geldstrafen zwischen € 1.000 und − bei mehreren Dienstnehmern bzw. im Wiederholungsfall − € 50.000.

Aufgrund der Komplexität der Abrechnung von DienstnehmerInnen kann es auch in ungewollten Fällen zur Unterentlohnung kommen. Der Hauptanwendungsfall ist wohl die unrichtige Beurteilung der Beschäftigung (Anwendung eines verfehlten oder keines Kollektivvertrages, unrichtige Einstufung in die Beschäftigungsgruppe, Werkvertrag, der ein Dienstverhältnis darstellt). Wird die Kollektivvertragserhöhung nicht richtig berechnet bzw. gar nicht berücksichtigt, kann dies auch zu Unterentlohnung führen. Unbezahlte Mehr- oder Überstunden, fehlerhafte Arbeitszeitgestaltung, unterlassene oder verspätete Überweisung des Entgelts können gleichfalls Lohndumping und somit Verwaltungsstrafen nach sich ziehen.

Tipp: Um unangenehme Nachzahlungen und Strafen zu vermeiden empfehlen wir, eine gewissenhafte Ersteinstufung und laufende Kontrolle der Einstufung sowie der Anwendung von kollektivvertraglichen Bestimmungen vorzunehmen. Eine Unterstützung durch uns oder Ihren Steuerberater ist diesbezüglich unbedingt zu empfehlen.

Dr. Ulrike Schickhofer, Steuerberaterin und Geschäftsführerin



Birkfelder Straße 25, 8160 Weiz, Tel. 03172/3780-0, office@wesonig.at, www.wesonig.at

Anzeige